



Bad Rappenau

# Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

## Fragen, die Sie interessieren:

### 1. Warum wird eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die Abwassergebühr wird in Bad Rappenau bisher anhand des Frischwasserverbrauches (Ableseung Wasseruhr) abgerechnet. Die Kosten für die Beseitigung des Regenwassers (= Niederschlagswasser) werden über die bisherigen Abwassergebühren mitfinanziert. Ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg verlangt nun eine Änderung dieser Praxis. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass dieser Frischwassermaßstab alleine nicht geeignet ist, die Kosten der Abwasserbeseitigung verursachungsgerecht den jeweiligen Nutzern zuzuordnen. Die Gemeinden sind nach diesem Urteil verpflichtet, rückwirkend zum 01.01.2010 die Kosten der Abwasserbeseitigung zu trennen und eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr zu erheben.

### 2. Wird die Niederschlagswassergebühr zusätzlich erhoben?

**Nein.**

Die bisherigen Kosten für die Abwasserbeseitigung werden lediglich aufgeteilt in „Kosten Schmutzwasserbeseitigung“ und „Kosten Niederschlagswasserbeseitigung“. **Die Stadt Bad Rappenau erzielt dadurch keine Mehreinnahmen.**

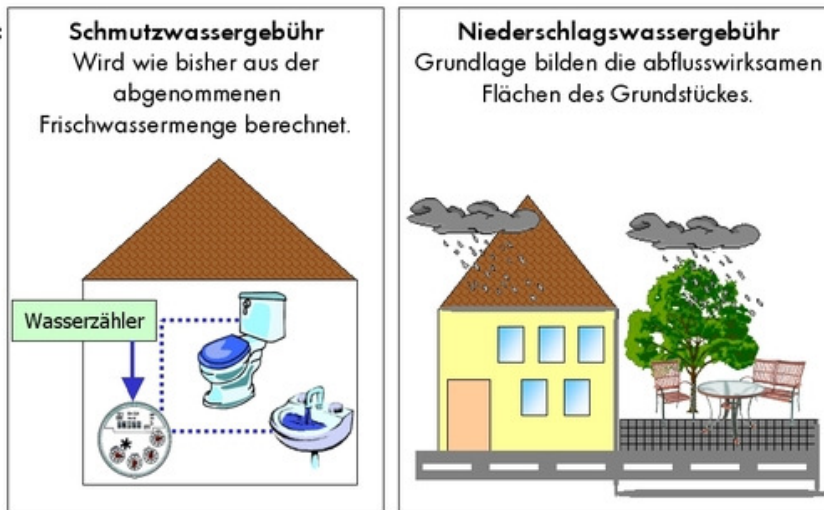
### 3. Wie erfolgt die Berechnung der Gebühren?

Die **Schmutzwassergebühr** wird wie bisher auf der Grundlage der bezogenen Frischwassermenge (= Ableseung Wasseruhr) erhoben. Die **Niederschlagswassergebühr** berücksichtigt die Quadratmetergröße der bebauten und versiegelten Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

bisher: 

Frishwassermenge = Abwassermenge
----------------------------------

Künftig:



#### **4. Muss ich nach Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlen?**

Die Gebührensätze können erst berechnet werden, wenn alle versiegelten und angeschlossenen Flächen im Gemeindegebiet erfasst sind.

Aber nach den Erfahrungen anderer Städte, die bereits auf die gesplittete Abwassergebühr umgestellt haben, ist davon auszugehen, dass sich für **Bereiche normaler Wohnbebauung mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern keine oder nur geringe Änderungen ergeben.**

Grundstücke mit einem hohen Wasserverbrauch und geringen versiegelten Flächen zahlen weniger als zuvor.

Für Grundstücke mit großen versiegelten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z.B. Einkaufszentren, Hallenbauten, Schulen usw.) werden die Abwassergebühren steigen. Ein Beispiel zur Berechnung finden Sie unter Punkt 6.

Eine allgemein gültige Aussage kann hier aber noch nicht gemacht werden.

Die Schmutzwassergebühr, die wie bisher nach Frischwasserverbrauch zu bezahlen ist, wird sich gegenüber dem bisherigen Abwassergebührensatz (3,15 € pro m<sup>3</sup>) merklich reduzieren.

Die Höhe der neuen Niederschlagswassergebühr hängt von der tatsächlichen Versiegelungsfläche Ihres Grundstückes ab, die erst noch ermittelt werden muss.

#### **5. Was bedeutet „versiegelte“ Fläche?**

Versiegelte Flächen bedecken den Boden, so dass kein oder kaum Niederschlagswasser im Boden versickern kann.

Als versiegelte Flächen gelten z.B. Dachflächen, Garagenflächen, gepflasterte oder mit wasserundurchlässigem Material versehene Flächen, wie Hofflächen, Garageneinfahrten, Parkplätze, Hauszugänge, Wege, Straßen, Terrassen usw..

Auch Rasengittersteine, Ökopflaster, mit Kies oder Schotter befestigte Flächen sind als versiegelte Flächen zu betrachten, da bei Starkregen auch von dort aus Regenwasser in die Kanalisation gelangt.

Unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten und als Anreiz für eine ökologisch sinnvolle Entsiegelung wird die Stadt Bad Rappenau bei der Ermittlung der versiegelten Flächen nach dem Grad der Sickerfähigkeit unterscheiden.

## 6. Wie werden unterschiedliche Versiegelungsarten berücksichtigt?

Da von unterschiedlichen Belagsarten unterschiedliche Mengen an Niederschlagswasser eingeleitet werden, wird die Versiegelungsart in drei Kategorien unterteilt. Da angenommen wird, dass von jeder Fläche, auch von vollständig versiegelten Flächen, ein Teil des Niederschlagswassers verdunstet und nicht eingeleitet wird, werden auch vollständig versiegelte Flächen nicht voll angesetzt, sondern reduziert:

- **Vollständig versiegelte** Flächen:           Angeschlossene Fläche in m<sup>2</sup> x **0,9**  
Beispiele: Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen
- **Stark versiegelte** Flächen:            Angeschlossene Fläche in m<sup>2</sup> x **0,6**  
Beispiele: Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster
- **Wenig versiegelte** Flächen:           Angeschlossene Fläche in m<sup>2</sup> x **0,3**  
Beispiele: Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Wert, der den oben genannten Versiegelungsarten am nächsten kommt.

Flächen, von denen kein Wasser eingeleitet wird, werden bei der versiegelten Fläche nicht berücksichtigt.

Beispiel für die Berechnung der Abwassergebühr anhand eines Verbrauchermarkts und einer 3-köpfigen Familie in einem Einfamilienhaus)

Fiktive Schmutzwassergebühr: 2,40 €/m<sup>3</sup>  
Fiktive Niederschlagswassergebühr: 0,50 €/m<sup>2</sup>

(Hinweis: Die Stadt Bad Rappenau wird andere Gebührensätze haben. Aussagen zur Gebührenverteilung können derzeit nicht getroffen werden. Erst nach Beteiligung der Bürger mittels Rückgabe des Erfassungsbogens und der Ermittlung der einleitenden versiegelten Flächen in Bad Rappenau können die Gebührensätze berechnet werden.)

**Bisher:** Sowohl der Verbrauchermarkt, als auch die Familie haben einen jährlichen Wasserverbrauch von 100 m<sup>3</sup>. Das heißt, bisher zahlten beide (bei einem Abwassergebührensatz von 3,15 €/m<sup>3</sup>) **315 € pro Jahr** Abwassergebühr.

**Künftig:** Bei der **Schmutzwassergebühr** liegen die beiden Beispielfälle aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung **240,00 € im Jahr** (2,40 €/m<sup>3</sup> x 100 m<sup>3</sup>).

Bei der **Niederschlagswassergebühr** ergeben sich folgende Unterschiede:

### 1. Verbrauchermarkt

Flächenart	Größe	Kanalwirksam	Berechnungs-faktor	gebührenpflichtig
Dach (Flachdach ohne Begrünung)	300,00 m <sup>2</sup>	300,00 m <sup>2</sup>	0,9	270,00 m <sup>2</sup>
Parkplatz (Verbundsteine)	1.000,00 m <sup>2</sup>	1.000,00 m <sup>2</sup>	0,6	600,00 m <sup>2</sup>
Sonstige Flächen (Asphalt)	200,00 m <sup>2</sup>	200,00 m <sup>2</sup>	0,9	180,00 m <sup>2</sup>

**Gebührenpflichtige Fläche: 1.050,00 m<sup>2</sup>**

Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt somit für den Verbrauchermarkt: **1.050 m<sup>2</sup> x 0,50 €/m<sup>2</sup> = 525,00 € im Jahr.**

## 2. Drei-Personen-Haushalt im Einfamilienwohnhaus

Flächenart	Größe	Kanalwirksam	Berechnungs-faktor	gebührenpflichtig
Dach (Ziegeldach)	100,00 m <sup>2</sup>	100,00 m <sup>2</sup>	0,9	90,00 m <sup>2</sup>
Garagendach (Ziegeldach)	20,00 m <sup>2</sup>	20,00 m <sup>2</sup>	0,9	18,00 m <sup>2</sup>
Garagenzufahrt (Rasengittersteine)	30,00 m <sup>2</sup>	30,00 m <sup>2</sup>	0,3	9,00 m <sup>2</sup>
Terrasse ***	50,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	--	0,00 m <sup>2</sup>
Gartenhäuschen ***	10,00 m <sup>2</sup>	0,00 m <sup>2</sup>	--	0,00 m <sup>2</sup>
<b>Gebührenpflichtige Fläche:</b>				<b>117,00 m<sup>2</sup></b>

\*\*\* Das Niederschlagswasser der Terrasse sowie des Gartenhäuschens fließt in diesem Beispiel in den Garten (Erde, Rasen) ab, wird somit nicht in die Kanalisation eingeleitet und ist nicht gebührenpflichtig !

**Die Niederschlagswassergebühr beträgt somit für die Familie:**  
**117 m<sup>2</sup> x 0,50 €/m<sup>2</sup> = 58,50 € im Jahr.**

## 3. Gegenüberstellung „alte“ Abwassergebühr zur neuen, gesplitteten Abwassergebühr:

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Abwasser- gebühr alt 100 m <sup>3</sup> x 3,15 €/m <sup>3</sup>	Schmutz- wassergebühr 100 m <sup>3</sup> x 2,40 €/m <sup>3</sup>	Niederschlags- wassergebühr 0,50 €/m <sup>2</sup>	Abwasser- gebühr Gesamt (neu)	Differenz
Verbrauchermarkt	315,00 €	240,00 €	525,00 €	765,00 €	+ 450,00 €
3-Pers.-Haushalt im Einfamilienhaus	315,00 €	240,00 €	58,50 €	298,50 €	- 16,50 €

Der Verbrauchermarkt muss in unserem Beispielfall somit im Vergleich zur bisherigen Abwassergebühr 450,00 € mehr bezahlen, wohingegen die Familie im Einfamilienhaus um 16,50 € entlastet wird.

## 7. Was bedeutet „angeschlossene“ Flächen?

Für die Niederschlagswassergebühr sind nur die versiegelten Flächen maßgebend, von denen **tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen** eingeleitet wird.

Nicht zu erfassen sind daher z.B. Terrassen und Gartenwege, deren Regenwasser ausschließlich im Garten versickert.

## 8. Was zählt zu den „Öffentlichen Abwasseranlagen“?

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

## 9. Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen, Schulen, Sporthallen usw. bezahlen?

Ja. Die Stadt Bad Rappenau wird entsprechend befestigter und angeschlossener Flächen mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen an den Kosten der Regenwasserentsorgung beteiligt.

## 10. Wie werden Regentonnen, Zisternen usw. berücksichtigt?

Die Sammlung von Niederschlagswasser in **Regentonnen** erfolgt nur in relativ geringen Mengen, meist nur während weniger Sommermonate und fast ausschließlich zum Gartengießen o. ä.. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden daher voll veranschlagt, eine Flächenreduzierung ist bei solchen kleinen Anlagen nicht möglich. Aber die Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers wirkt auf jeden Fall entlastend bei der Schmutzwassergebühr, weil dadurch weniger Frischwasser bezogen wird.

**Zisternen** mit Notüberlauf speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Verbrauch im Garten oder gar als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen usw.). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Die Ermäßigungstatbestände für die Nutzung von Wasser aus Zisternen mit Überlauf in den Kanal hat der Gemeinderat festgelegt. Voraussetzung ist, dass die Zisterne **fest installiert** ist und ein **Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup>** hat. Ist dies der Fall, wird die an die Zisterne angeschlossene Fläche reduziert, und zwar **je m<sup>3</sup>** Fassungsvermögen um

- **8 m<sup>2</sup>** bei ausschließlicher **Gartennutzung**
- **15 m<sup>2</sup>** bei **Brauchwassernutzung**.

Zusätzlich wird bei Brauchwassernutzung aus Zisternen eine **Schmutzwassergebühr** erhoben, und zwar:

- bei Haushalten 12 m<sup>3</sup>/Person und Jahr
- bei Betrieben 0,4 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und Jahr.

Durch den freiwilligen Einbau eines geeichten Zählers des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Mühlbach kann alternativ die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge der Schmutzwassergebührenberechnung zu Grunde gelegt werden.

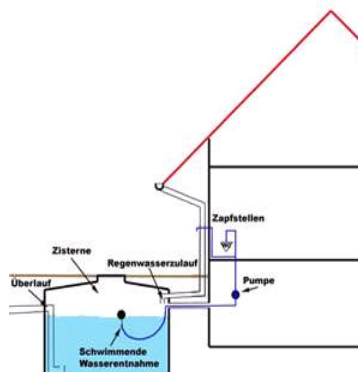
### Beispiel für Zisternenregelung:

Angeschlossene Dachfläche = **50 m<sup>2</sup>**  
Versiegelte Dachfläche = 50 m<sup>2</sup> x Faktor 0,9 = **45 m<sup>2</sup>**

Abzug für Zisterne ( Volumen 2 m<sup>3</sup>):

- nur Gartennutzung: 2 x 8 m<sup>2</sup> = - 16 m<sup>2</sup> = **29 m<sup>2</sup>**
- Brauchwassernutzung: 2 x 15 m<sup>2</sup> = - 30 m<sup>2</sup> = **15 m<sup>2</sup>**

**Von ursprünglich 45 m<sup>2</sup>, die zur Niederschlagswassergebühr veranlagt werden, verbleiben somit noch 29 m<sup>2</sup> bzw. 15 m<sup>2</sup>.**

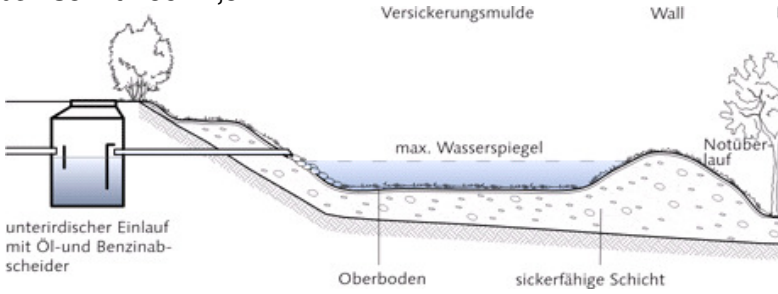


Sofern Niederschlagswasser über **Versickerungsanlagen mit Notüberlauf** (Sickermulde, Sickerschacht, Rigolenversickerung o.ä.) in den Kanal eingeleitet wird, wird die an die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche mit dem **Faktor 0,1** multipliziert. Voraussetzung ist, dass die Versickerungsanlage ein Mindestvolumen von **2 m<sup>3</sup>** hat.

Beispiel für Versickerungsanlagen:

Angeschlossene Dachfläche: **20 m<sup>2</sup>**  
Versiegelte Dachfläche = 20 m<sup>2</sup> x Faktor 0,9 = **18 m<sup>2</sup>**  
Versiegelte Fläche = 18 m<sup>2</sup> x Faktor 0,1 = **1,8 m<sup>2</sup>**

**Von ursprünglich 18 m<sup>2</sup>, die zur Niederschlagswassergebühr veranlagt werden, verbleiben somit noch 1,8 m<sup>2</sup>.**



Das Diagramm zeigt einen Querschnitt durch eine Versickerungsanlage. Links ist ein 'unterirdischer Einlauf mit Öl- und Benzinabscheider' dargestellt, der in eine 'Versickerungsmulde' mündet. Die Mulde ist in einen 'Wall' eingebettet, der einen 'Notüberlauf' aufweist. Die 'max. Wasserspiegel'höhe ist durch eine gestrichelte Linie markiert. Die Schichten sind als 'Oberboden' und 'sickerfähige Schicht' beschriftet.

Flächen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind, werden bei der versiegelten Fläche nicht berücksichtigt.

## **11. Was kann ich tun, um Geld zu sparen?**

Bei der **Schmutzwassergebühr** ganz einfach: **Wasserverbrauch einschränken!**

Die **Niederschlagswassergebühr** ist für alle Flächen zu entrichten, die in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Wenn das Oberflächenwasser bestimmter Flächen auf dem Grundstück versickert, werden diese Flächen nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wird für befestigte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien (teildurchlässige oder stark durchlässige Flächen) nur ein prozentualer Anteil der Gesamtfläche berücksichtigt (vgl. Punkt Nr. 6).

Niederschläge können wir nicht verhindern, aber, wohin diese abfließen, können Sie selbst zum Teil mitbestimmen.

**Folgende ökologisch wirkende Maßnahmen mindern daher die Niederschlagsgebühr:**

- so wenig wie möglich versiegeln, wenn doch:
- wasserdurchlässige Bodenbeläge verwenden (wie z.B. Rasengittersteine)
- Gründächer
- Zisternen (ab einer Größe von 2 m<sup>3</sup>)
- Versickerungsanlagen (ab einem Volumen von 2 m<sup>3</sup>)

Ausführliche technische und rechtliche Einzelheiten zur dezentralen Regenwasserbeseitigung können speziellen Broschüren und Merkblättern entnommen werden. Wir bitten Sie, diese bei Bedarf beim Tiefbauamt (Tel.-Nr. 07264/922-443) anzufordern.

Bei einer **ortsnahen Versickerung** ist jeder Grundstückseigentümer selbst dafür verantwortlich, dass dies ordnungsgemäß erfolgt. Jeder Grundstückseigentümer, der

ortsnah versickert, steht somit auch selbst in der **Haftung**, falls dadurch Dritte geschädigt werden.

## **12. Wie wird bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vorgegangen?**

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Ermittlung der versiegelten Flächen mittels Befliegung in Kombination mit einer späteren Eigentümerbefragung vorzunehmen. Im Frühjahr 2011 wurden bei der **Überfliegung des Gemeindegebietes** geeignete Luftbilder aufgenommen und diese anschließend ausgewertet. Die so ermittelten versiegelten Flächen wurden in einen grafischen Erfassungsbogen eingearbeitet.

Alle Grundstückseigentümer erhalten Ende Oktober 2011 von der Stadt einen Erhebungsbogen, auf dem bereits die anhand der Luftbilder ermittelten versiegelten Flächen des Grundstückes vermerkt sind.

Da nicht jede Fläche aus dem Luftbild sicher zu beurteilen ist, wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, die Werte der Vorermittlung zu bestätigen oder zu korrigieren. Weiterhin können Sie alle Ermäßigungstatbestände angeben (z.B. Zisterne, Befestigung durch Rasengittersteine, Regenwasser von der Terrasse fließt in den Rasen/Garten ab, etc.), welche dann bei der Berechnung der versiegelten Fläche mit berücksichtigt werden.

Nach Abschluss und Berücksichtigung der Selbstauskunft wird die anfallende Gebühr über alle tatsächlich an den Kanal angeschlossenen Flächen neu berechnet. Nach erfolgter Gebührenkalkulation muss die Änderung der Abwassersatzung vom Gemeinderat beschlossen werden. Voraussichtlich wird dies Januar 2012 erfolgen. Erst nach all diesen Vorarbeiten kann die Abwassergebühr für die Jahre 2010 und 2011 rechtswirksam abgerechnet werden. Die bisher bezahlten Abschläge werden selbstverständlich angerechnet.